

## DIE HEILIGE KONZILSKONGREGATION

Der neue Index der Feste, an denen pro populo appliziert werden muß<sup>1</sup>

### I.

Da nach dem Erscheinen des Päpstlichen Schreibens „Rubricarum instructum“ vom 25. Juli 1960 durch das Allgemeine Dekret der Heiligen Ritenkongregation „Novum rubricarum Breviarii ac Missalis romani codicem“ vom 26. Juli 1960 in die neu erschienenen Rubriken des Breviers und Missales einige Änderungen hinsichtlich der Feste aufgenommen worden sind, baten viele (nonnulli) Ortsordinarien aus verschiedenen Ländern die Heiligen Ritenkongregation, es möge eine Überlegung darüber angestellt werden, an welchen Festen das heilige Opfer pro populo appliziert werden solle, damit ein Anlaß zu Zweifel und Verwirrung behoben werde.

Auf diese Bitten hin erließ die Heilige Konzilskongregation über Auftrag des glorreich regierenden Papstes Johannes XXIII. folgendes taxatives Verzeichnis der Feste, an denen nach den Vorschriften der canones 339 § 1 und 446 § 1 des Codex Juris Canonici die Verpflichtung besteht, das heilige Opfer pro populo darzubringen, und zwar mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1961 für die ganze Kirche.

#### *Festa de praecepto*

Die Sonntage 1. und 2. Klasse.

Andere Feste 1. Klasse im Kalendarium der ganzen Kirche:

1) Fest der Geburt des Herrn, 2) Oktavtag vom Fest der Geburt des Herrn, 3) Erscheinung des Herrn, 4) Himmelfahrt des Herrn, 5) Fronleichnamsfest, 6) Mariä Empfängnis, 7) Mariä Himmelfahrt, 8) Fest des hl. Josef, des Bräutigams der Allerseligsten Jungfrau Maria, 9) Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 10) Fest Allerheiligen.

#### *Festa de non praecepto*

Feste 1. Klasse im Kalendarium der ganzen Kirche:

1) Das Fest des Heiligsten Herzens Jesu, 2) Fest des Kostbarsten Blutes Unseres Herrn Jesus Christus, 3) Mariä Verkündigung, 4) Fest des hl. Josef, des Arbeiters, 5) Fest des hl. Erzengels Michael (dedicatio), 6) Geburtsfest des hl. Johannes des Täufers.

Feste 1. Klasse in Partikular-Kalendarien:

7) Fest des Hauptpatrons einer Nation, 8) Fest des Hauptpatrons eines (bestimmten) Landes oder einer Provinz, seien diese kirchlich oder staatlich (civilis), 9) Fest des Diözesanpatrons, 10) Jahrestag der Kathedralkirchweihe, 11) Fest des Hauptpatrons eines Ortes, einer Stadt oder eines Staates (oppidi vel civitatis), 12) Jahrestag der eigenen Kirche (Ecclesiae propriae), 13) Titulus der eigenen Kirche.

Feste 2. Klasse:

14) Mariä Geburt, 15) Maria Reinigung, die Geburtsfeste der Apostel und Evangelisten, nämlich: 16) Fest des hl. Andreas, 17) Fest des hl. Thomas, 18) Fest des hl. Johannes, 19) Fest des hl. Matthias, 20) Fest des hl. Markus,

<sup>1</sup> Acta Ap. Sedis, 52 (1960) 985–986.

21) Fest der hl. Philippus und Jakobus, 22) Fest des hl. Jakobus, 23) Fest des hl. Bartholomäus, 24) Fest des hl. Matthäus, 25) Fest des hl. Lukas, 26) Fest der hl. Simon und Judas.

Was immer (obigem) entgegenstehen mag, hat keinerlei Rechtsgültigkeit.  
Gegeben zu Rom, 3. Dezember 1960.

*P. Card. Ciriaci, Präfekt*  
*P. Palazzini, Sekretär*

## II.

### Dekret über die Angleichung des Chordienstes an den neuen Rubrikenkodex<sup>2</sup>

Im Apostolischen Schreiben „*Rubricarum instructum*“ vom 25. Juli 1960 heißt es zu Nr. 3: „Desgleichen werden Bestimmungen, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jeglicher Art, auch solche, die Jahrhunderte alt und aus urdenklichen Zeiten stammen, und seien diese ganz speziell gegeben und eigener Erwägung würdig, so sie diesen Rubriken entgegenstehen, widerrufen.“

Daher hat die Heilige Konzilskongregation über Auftrag des glorreich regierenden Papstes Johannes XXIII., was den Chordienst betrifft, angeordnet, es mögen die Ortsordinarien dafür Sorge tragen, daß die Kapitelstatuten berichtet und die vorgenannten Privilegien, Indulte und Gewohnheiten, welche den besagten Rubriken widersprechen, außer Kraft gesetzt werden.

Zugleich erklärt sie die Reduktionen des Chordienstes, welche von der Heiligen Konzilskongregation gegeben worden sind, für noch gültig, sofern sie nicht gegen die besagten Rubriken sind.

Petitionen um Reduktion des Chordienstes oder deren Verlängerung mögen von den Kapiteln nach den neuen Rubriken des Breviers und Missales verfaßt werden.

Irgendwie Gegenteiliges besitzt keinerlei Rechtskraft.

Gegeben zu Rom, 3. Dezember 1960.

*P. Card. Ciriaci, Präfekt*  
*P. Palazzini, Sekretär*

Anmerkungen: I. — Nach der Promulgierung des *Motu Proprio* „*Rubricarum instructum*“ vom 25. Juli 1960, das Papst Johannes XXIII. erlassen, sowie auch durch das Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 26. Juli desselben Jahres, sind so manche Zweifel entstanden. Z. B. über die Applikation der Messe pro populo am 3. Mai (das Fest der Kreuzauffindung wurde in den neuen Kodex nicht mehr aufgenommen) und über einige Privilegien. So ist es sehr zweckmäßig, daß eine aus Mitgliedern der Hl. Konzils- und Ritenkongregation bestehende Kommission gebildet wurde, damit in diesen Dingen eine gemeinsame und den neuen Rubriken entsprechende Norm geschaffen werde.

Die erste Frage, welche von dieser Kommission behandelt wurde, war die Festlegung der Feste, an denen die Seelsorger pro populo applizieren müssen.

Eine Aufzählung der Feste für die *Applicatio pro populo* wird vom C.I.C. (can. 339, § 1 und 446, § 1) festgelegt; aber da nach der Promulgation dieses Kodex Zweifel entstanden waren, hat die Päpstliche Kommission für die Erklärung des Kodex eine neue Liste der fallengelassenen Feste (eben über

<sup>2</sup> Acta Ap. Sedis, 52 (1960) 986–987.

diese Feste wurden Zweifel laut) veröffentlicht (vgl. Acta Ap. Sedis 12 [1920] 42 und Ephem. lit. 34 [1920] 49).

Da nun aber neue Feste in das Kalendarium der ganzen Kirche aufgenommen und zugleich einige außer Kraft traten und abgeschafft wurden, nahm die Kommission diese Gelegenheit wahr und gab einen neuen Elenchus der Feste für die Applikation pro populo heraus.

Er erscheint zweckmäßig, den Elenchus (wie er im C.I.C. steht) mit dem neuen zu vergleichen.

#### FESTA DE PRAECEPTO

*iuxta novum decretum*  
*Dominicae I et II classis*

*iuxta Codicem I. C. et decretum a. 1919*  
*Omnes dominicae*

##### *Alia festa I classis in Calendario Ecclesiae universae*

- |                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1) Nativitas Domini         | 1) Nativitas Domini         |
| 2) Dies Octavus Nativ. D.   | 2) Circumcisio Domini       |
| 3) Epiphania Domini         | 3) Epiphania Domini         |
| 4) Ascensio Domini          | 4) Ascensio Domini          |
| 5) SS. Corporis Christi     | 5) SS. Corporis Christi     |
| 6) Conceptio Imm. B.M.V.    | 6) Conceptio Imm. B.M.V.    |
| 7) Assumptio B.M.V.         | 7) Assumptio B.M.V.         |
| 8) S. Ioseph, Sponsi B.M.V. | 8) S. Ioseph, Sponsi B.M.V. |
| 9) Ss. Petri et Pauli App.  | 9) Ss. Petri et Pauli App.  |
| 10) Omnium Sanctorum        | 10) Omnium Sanctorum        |

#### FESTA NON DE PRAECEPTO

##### *I classis in Calendario Ecclesiae universae*

- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 11) SS. Cordis Iesu                  | 11) Annuntiatio B.M.V.           |
| 12) Pretiosissimi Sanguinis D.N.I.C. | 12) Solemnitas S. Ioseph         |
| 13) Annuntiatio B.M.V.               | 13) Dedicatio S. Michaelis Arch. |
| 14) S. Ioseph, Opificis              | 14) Nativitas S. Ioannis Bapt.   |
| 15) Dedicatio S. Michaelis Arch.     | 15) Feria II post Pascha         |
| 16) Nativitas S. Ioannis Bapt.       | 16) Feria III post Pascha        |
|                                      | 17) Feria II post Pentecosten    |
|                                      | 18) Feria III post Pentecosten   |

##### *I classis in Calendariis particularibus*

- |                                                                                   |                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 17) Festum Patroni principalis Nationis                                           | 19) Festum Patroni Nationis |
| 18) Festum Patroni principalis Regionis<br>seu Provinciae sive eccl. sive civilis |                             |
| 19) Festum Patroni dioecesis                                                      |                             |
| 20) Anniv. Dedicat. Eccl. Cath.                                                   |                             |
| 21) Festum Patroni principalis loci seu<br>oppidi vel civitatis                   | 20) Festum Patroni loci     |
| 22) Anniv. Dedicat. Eccl. propriae                                                |                             |
| 23) Titulus Ecclesiae propriae                                                    |                             |

##### *II classis in Calendario Ecclesiae universae*

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| 24) Nativitas B.M.V.   | 21) Nativitas B.M.V.   |
| 25) Purificatio B.M.V. | 22) Purificatio B.M.V. |

##### *Festa natalicia Apostolorum et Evangelistarum*

- |                |                |
|----------------|----------------|
| 26) S. Andreae | 23) S. Andreae |
| 27) S. Thomae  | 24) S. Thomae  |
| 28) S. Ioannis | 25) S. Ioannis |

- 29) S. Matthiae
- 30) S. Marci
- 31) Ss. Philippi et Iacobi
- 32) S. Iacobi
- 33) S. Bartholomaei
- 34) S. Matthaei
- 35) S. Lucae
- 36) Ss. Simonis et Iudae

- 26) S. Matthiae
- 27) Ss. Philippi et Iacobi
- 28) S. Iacobi
- 29) S. Bartholomaei
- 30) S. Matthaei
- 31) Ss. Simonis et Iudae
- 32) Inventionis S. Crucis
- 33) S. Stephani Protomart.
- 34) S. Laurentii M.
- 35) S. Silvestri Pp. C.
- 36) S. Annae, Matris B.M.V.

*Welcher Unterschied also besteht zwischen den beiden Listen?*

1. Von den Festen 2. Klasse sind mit Ausnahme der Apostelfeste lediglich das Weihnachtsfest und Mariä Reinigung beibehalten.

2. Die Applikation der Messe ist an folgenden liturgischen Tagen aufgehoben:

- a) am Ostermontag und Osterdienstag sowie am Pfingstmontag und Pfingstdienstag;
- b) am Feste der Kreuzauffindung (dieses Fest ist nun auch im Kalendarium der ganzen Kirche gestrichen);
- c) am Fest der hl. Anna, der Mutter Mariens;
- d) am Fest des hl. Martyrers Laurentius;
- e) am Fest des hl. Erzmartyrers Stephanus;
- f) am Fest der Unschuldigen Kinder;
- g) am Fest des hl. Papstes und Bekennerers Silvester.

3. Die Applikation geschieht von nun an an folgenden Festen:

a) am Fest des Heiligsten Herzens Jesu (vorher war, obwohl den festa feriata gleichgestellt, nicht pro populo zu applizieren);

b) am Fest des Kostbarsten Blutes (früher war es zwar ein festum I. classis, aber ein secundarium).

c) am Fest des hl. Josef, des Arbeiters: früher wurde am Hochfest des hl. Josef, des Schutzpatrons der Kirche, am Mittwoch nach dem zweiten Sonntag nach Ostern, nicht pro populo appliziert.

d) an *allen Festen* der Hauptpatrone. Wenn also mehrere Patrone gefeiert werden, müssen mehrere Messen pro populo appliziert werden. Dasselbe gilt von den Mitpatronen oder, wie man zu sagen pflegt, von den einander gleichgestellten Hauptpatronen; die applicatio Missae vervielfacht sich: die Mit-Hauptpatrone oder Hauptpatrone gleichen Ranges haben dieselben liturgischen Rechte wie die Patrone.

e) Völlig neu ist die applicatio Missae am Jahrestag der Weihe der Kathedralkirche oder der eigenen Kirche, desgleichen am Titelfest. Diese Neuerung zielt sicherlich dahin, daß die Gläubigen enger mit der eigenen Kirche (Pfarrkirche) und der Mutterkirche (Kathedrale) verbunden werden. Denn die Gläubigen der heutigen Zeit verstehen das Fest der Kirchweihe und ihres anniversariums nicht mehr; deshalb haben in dieser Anordnung die Seelsorger ein geeignetes (commodum) Mittel, das Volk an diese Gnade zu

erinnern und es einzuladen, an der Messe, die für es gefeiert wird, teilzunehmen.

4. Es besteht hinfort keine Unterscheidung mehr zwischen den *festa feriata* und *non feriata*, wie dies im liturgischen Recht bis 1960 noch der Fall war. Nun gelten als *festa feriata* jene, welche vollständig mit der Verpflichtung zur Teilnahme an der Messe und mit dem Gebot der Arbeitsruhe gefeiert werden.

5. Der *Elenchus* ist, wie man zu sagen pflegt, *taxativ*, er verpflichtet nämlich lediglich für jene Feste, die im neuen Dekret mit inbegriffen sind. Also werden andere Partikularfeste ausgeschlossen, an denen früher Applikationspflicht bestand.

Erlaubnisse oder Indulte der Hl. Konzilskongregation, die für einige Diözesen zur Reduzierung der Zahl der Feste für die Applikation gegeben wurden, verbleiben in ihrer Gültigkeit insofern, als sie den neuen Rubriken nicht widersprechen. Es sind nämlich Ausnahmen *ad tempus* gestattet worden.

II. — Das zweite Dekret hat die Neuordnung des Chordienstes im Auge. Da diese Materie so weitläufig und komplex ist, übertrug die Kommission den Ortsordinarien die Aufgabe, die Kapitel-Statuten zu revidieren und all das abzuschaffen, was den neuen Rubriken nicht entspricht; so z. B. die Rezitation der *Laudes* am Abend. Da die *Laudes* eine „*precatio matutina*“ (Nr. 145 des neuen Kodex) sind, können sie nicht mehr antizipiert werden.

Erlaubnisse bzgl. der Reduktion des Chordienstes, die aus dem Grund erteilt wurden, damit zum Chor Verpflichtete mehr für die Seelsorge freiseien, bleiben, weil *administrativer Art* (*indolis administrativae*), in Kraft, sofern sie dem neuen Kodex konform sind.

Also darf die *Vesper* und das *Completerium* nicht mehr auf die Vormittagsstunden vorverlegt, sondern sie müssen nachmittag gebetet werden. Sonst ist vom Heiligen Stuhl eine Dispens zu erbitten.

Mit Recht ermahnt die Kommission die Kapitularen, neue Eingaben im Sinne des neuen Kodex zu verfassen.

Was die Reduktion des Chordienstes anlangt, sind, die Eingaben nach der Tabelle der liturgischen Tage zu machen. Es sollen so die Tage größerer Bedeutung und Feierlichkeit beibehalten und im gegebenen Fall die Tage reduziert werden, denen eine geringere Bedeutung und ein geringerer Grad eignet.

Die Ortsordinarien sollen die Eingaben vor ihrer Absendung an den Heiligen Stuhl durchlesen, damit diese in allem den neuen Rubriken konform seien.